



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindefürsorgeamt
Gemeinderecht

Marcel Enderli
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 258 82 62
marcel.enderli@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2024-1221/ME

Per E-Mail an:

thomas.binder@gossau-zh.ch

matthias.graf@gossau-zh.ch

Politische Gemeinde Gossau

Herr Thomas-Peter Binder

Herr Matthias Graf

Berghofstrasse 4

8625 Gossau ZH

Zürich, 19. März 2025

TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE GOSSAU / DRITTER VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Binder, sehr geehrter Herr Graf

Per E-Mail haben Sie uns am 11. März 2025 die Vorlage für eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend unter Einbezug der Stellungnahme des Volksschulamtes vom 19. März 2025 Stellung.

Im Unterschied zu den beiden bereits erfolgten Vorprüfungen zur damals vorgesehenen Totalrevision, sind die Revisionsinhalte reduziert worden und wird nunmehr nur noch eine Teilrevision angestrebt. Gegenstand des vorliegenden dritten Vorprüfungsberichts ist einzig die jetzt vorgesehene Teilrevision.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom März 2023 (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem Link bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorgani-sation heruntergeladen werden.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss gemäss § 42 Abs. 6 Volksschulgesetz (VSG) in der GO bestimmt werden. Sie kann unterschiedlich geregelt werden, wobei die Vertretung immer objektiv bestimmbar sein muss. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen haben je durch mindestens eine Person vertreten zu sein. Nicht zulässig ist eine Regelung, wonach eine Person (z.B.

eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter) die Lehrpersonen und die Schulleitungen gleichzeitig vertritt.

Um dies in Art. 34 Ziff. 3 und 4 klar zum Ausdruck zu bringen, empfehlen wir die folgende Formulierung:

- «3. ein/e Schulleiter/in
- 4. eine Lehrperson».

Art. 35a Leitung Bildung

Das Volksschulamt weist darauf hin, dass die politische Gemeinde Gossau ZH inzwischen über drei Schuleinheiten verfügt und damit eine Leitung Bildung im Sinne von § 43 Volksschulgesetz einrichten kann.

Die Leitung Bildung erfordert eine Grundlage in der Gemeindeordnung. Diese wird mit Art. 35a GO geschaffen. Nachdem die Grundlage in der GO geschaffen worden ist, kann die Leitung Bildung eingeführt werden. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Leitung Bildung (Aufgaben und Kompetenzen) hat die Gemeinde einen grossen Ermessensspielraum. Entsprechend unterschiedlich fallen die mit der Einführung der Leitung Bildung verbundenen neuen Ausgaben aus. Es rechtfertigt sich daher, dass die Stimmberechtigten bei der konkreten Ausgestaltung der Leitung Bildung mitbestimmen können. Hierfür empfehlen wir, die Aufgaben der Leitung Bildung im Beleuchtenden Bericht (Weisung) zur Teilrevision der GO in den wesentlichen Zügen zu umschreiben und die neuen Ausgaben, die für die Schaffung der Stelle erforderlich werden, ungefähr zu beziffern, so dass die Gebundenheit für die Bewilligung der Ausgabe entsteht. Enthält der Beleuchtende Bericht diese Angaben nicht, kann die Leitung Bildung nicht alleine gestützt auf die teilrevidierte GO und durch Anpassung des Organisationsstatuts der Schulpflege eingeführt werden, sondern es müsste den Stimmberechtigten, nach der Abstimmung über die Teilrevision der GO, eine weitere Vorlage unterbreitet werden, in der die Aufgaben der Leitung Bildung konkret umschrieben und die neuen Ausgaben genau beziffert werden, die für die Schaffung dieser Stelle erforderlich sind.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bei einer Teilrevision werden lediglich einzelne Bestimmungen in der GO geändert, aufgehoben und/oder ergänzt. Die Bestimmungen, die nicht von der Teilrevision betroffen sind, bestehen unberührt weiter. Die bestehende GO wird nicht gesamthaft aufgehoben. Das Datum der GO ändert sich daher bei einer Teilrevision nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Teilrevision bestehende Schlussbestimmungen (Art. 56-Art. 58 MuGO) früherer Revisionen (Total- und Teilrevision) bestehen bleiben müssen und nicht verändert werden dürfen. D.h., die Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen der aktuellen Teilrevision sind im Anschluss an die bereits bestehenden Schlussbestimmungen anzubringen.

Vorliegend bedeutet dies, dass Art. 55 (Inkrafttreten) nicht verändert werden darf. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen an Art. 55 sind somit nicht genehmigungsfähig. Das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen der GO sowie die Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Teilrevision sind, wie bereits im Entwurf der Gemeinde vorgesehen, im Anschluss an Art. 55 GO in einem neuen Art. 56 zu regeln.

In Abweichung zu den beiden ersten Vorprüfungen schlagen wir für die vorliegende Teilrevision eine abgeänderte Systematik vor, um sicherzustellen, dass die relevanten Bestimmungen für die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 rechtzei-



tig in Kraft sind. Der Zusatz «oder werden – im Falle eines Rechtsmittelverfahrens – auf den nächstmöglichen Termin in Kraft gesetzt» ist zudem zu streichen. Art. 56 Abs. 1 und Abs. 2 regeln bereits das Inkrafttreten der Änderungen der GO auf den 1. November 2025 bzw. auf den 1. Juli 2026. Im Falle eines Rechtsmittelverfahrens, welchem aufschiebende Wirkung über den 1. November 2025 bzw. den 1. Juli 2026 hinaus zukommt, treten die Änderungen der GO automatisch in Kraft, sobald die aufschiebende Wirkung entfällt. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 56 entsprechend abzuändern (Formulierungsbeispiel; Ergänzungen/Änderungen fett markiert):

«Art. 56 Inkraftsetzungs- und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Mai 2025

1 Die Änderungen von **Artikel 27 «Zusammensetzung»** ~~Artikel 55 «Inkrafttreten»~~ und ~~des~~ **des** neuen Artikels 56 **«Inkraftsetzungs- und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Mai 2025»** treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 1. November 2025 in Kraft ~~oder werden – im Falle eines Rechtsmittelverfahrens – auf den nächstmöglichen Zeitpunkt durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.~~

2 Die Änderungen von ~~Artikel 27 «Zusammensetzung»~~, Artikel 30 «Wahl- und Anstellungsbefugnisse», Artikel 34 «Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege», Artikel 35 «Leitung Schulverwaltung» sowie der neue Artikel 35a «Leitung Bildung» treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

3 ~~Bei den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2026 – 2030 sind für die Schulpflege mit Blick auf die per 1. Juli 2026 vorgesehene Reduktion der Anzahl Mitglieder von sieben auf fünf nur fünf Mitglieder (mit Einschluss des/der Schulpräsidenten/in) zu wählen. Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 - 2026 besteht die Schulpflege mit Einschluss des/der Schulpräsident/in aus sieben Mitgliedern.»~~

Wichtig ist mit Bezug auf die vorliegende Regelung, dass die Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 bis 2030 erst nach dem 1. November 2025 amtlich publiziert wird.

Genehmigungsvermerk

Da es sich vorliegend nur um eine Teilrevision handelt, wird die bestehende GO nicht gesamthaft aufgehoben und das Datum der GO ändert sich nicht. Deshalb sind auch die bisherigen Ausführungen zum Genehmigungsvermerk auf S. 2 unten und S. 3 unverändert beizubehalten.

Zusätzlich zu den bisherigen Ausführungen zum Genehmigungsvermerk auf S. 2 unten und S. 3 sind daran anschliessend die folgenden Ausführungen aufzunehmen:

«Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau vom 24. September 2017 wurde an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:



Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.»

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marcel Enderli

Informationen zum Genehmigungsverfahren finden Sie auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).